

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1961	Berlin, den 28. August 1961	Nr. 57
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	« * Seite
24.8. 61	Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfteleitung und Berufsberatung.....	345

Verordnung zur Verbesserung der Arbeitskräfteleitung und Berufsberatung.

Vom 24. August 1961

In der Deutschen Demokratischen Republik ist durch die stetige planmäßige Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft für alle Bürger das in der Verfassung garantierte Recht auf Arbeit, Berufsausbildung und Qualifizierung verwirklicht.

Unter den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft ist die für die kapitalistische Gesellschaftstypische Erscheinung der Suche der einzelnen nach Arbeit und des Kampfes um den Arbeitsplatz überwunden. In unserem Staat der Arbeiter und Bauern gibt es keine Wirtschaftskrisen und keine Arbeitslosigkeit.

Die Voraussetzung für die immer vollständigeren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft ist die schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Ausnutzung der Erkenntnisse der Wissenschaft und die Einführung der fortgeschrittensten Technik, insbesondere die Mechanisierung der arbeitsintensiven Prozesse. Dabei gewinnen der rationellste Einsatz der Arbeitskräfte, ihre planmäßige Lenkung in die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte sowie die volle Ausnutzung aller Arbeitskraft- und Arbeitszeitreserven immer mehr an Bedeutung.

Im Interesse aller Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft hinsichtlich der Arbeitskräfte und zur Verbesserung der Berufsberatung wird folgendes verordnet:

5 1

(1) Die Fachorgane Arbeit bei den Räten der Bezirke und Kreise und kreisfreien Städte werden als spezielle Fachorgane der jeweiligen Räte in Ämter für Arbeit und Berufsberatung (im folgenden Ämter genannt) umgewandelt.

(2) In der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik (demokratisches Berlin) wird die Abteilung Arbeit beim Magistrat in das Amt für Arbeit und Berufsberatung umgewandelt. Die in den Stadtbezirken vorhandenen Abteilungen für Arbeit werden zu Nebenstellen des Amtes für Arbeit und Berufsberatung des Magistrats von Groß-Berlin umgewandelt.

§ 2

(1) Die Ämter sind für die Durchführung ihrer Aufgaben den Räten der Bezirke bzw. Kreise (kreisfreien Städte) gegenüber direkt verantwortlich und werden dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden (Oberbürgermeister) unterstellt.

(2) Für die fachliche Anleitung und Sicherung einer einheitlichen Arbeitsweise der Bezirksämter ist ein Mitglied des Ministerrates bzw. der von ihm benannte Vertreter verantwortlich. Das Präsidium des Ministerrates legt fest, welches Mitglied des Ministerrates entsprechend der bestätigten Struktur diese Verantwortung wahrnimmt.

(3) Für die fachliche Anleitung und Sicherung einer einheitlichen Arbeitsweise der Kreisämter ist der zuständige Stellvertreter des Vorsitzenden (Oberbürgermeister) des Rates des Bezirkes bzw. der von ihm benannte Beauftragte verantwortlich.

§ 3

(1) Die Ämter werden von einem Direktor geleitet.

(2) Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Rat des Bezirkes bzw. Kreises (der kreisfreien Stadt). Sie bedarf der Bestätigung des Bezirkstages bzw. des Kreistages (Stadtverordnetenversammlung).

§ 4

(1) Entsprechend den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sind Ständige Kommissionen für Arbeit und Berufsberatung zu bilden.